

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 15. Juli

Nr. 28

2005

## Inhalt:

- 107 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 108 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 109 Nachrichtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt vom 22. März 2005 (OBABl Nr. 12 v. 17. Juni 2005)
- 110 Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005 (OBABl Nr. 12 v. 17. Juni 2005)

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 107 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2005 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,- € erlassen werden können.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Zweckverband zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe

#### 108 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe. Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34, Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 507.500 €  
und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 807.118 €  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Böhmfeld, den 21. Juni 2005

gez. O s t e r m e i e r, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt**

**109 Nachrichtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt vom 22. März 2005 (OBABI Nr. 12 v. 17. Juni 2005)**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ingolstadt erlässt auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) folgende Satzung:

Die Verbandssatzung vom 24. Juli 2003 veröffentlicht im OBABI Nr. 18 vom 12.09.2003, Seite 145 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 20 Abs. 4 der Verbandssatzung wird gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 22.03.2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred L e h m a n n,  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

**110 Nachrichtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2005 (OBABI Nr. 12 v. 17. Juni 2005)**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung

erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	70.000 EURO
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.000 EURO
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Eine Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 68.500,00 EURO im Verwaltungshaushalt festgesetzt. Die Ausgaben im Vermögenshaushalt sind durch die Rücklage gedeckt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Landkreis Eichstätt	27,48 %	18.823,80 EURO
Stadt Ingolstadt	26,58 %	18.207,30 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,56 %	17.508,60 EURO
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	<u>20,38 %</u>	<u>13.960,30 EURO</u>
		68.500,00 EURO

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500 EURO festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathausplatz 2, Zimmer 003, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 22.03.2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred L e h m a n n,  
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender